

Anlage 2 zur Drs. VO/0961/07

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 9. Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:</p> <p>f) Flugasche (ASN 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:</p> <p>f) Flugasche (ASN 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal,</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>(5) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG). Der Nachweis ist jährlich zu führen.</p> <p>(6) Die Regelungen der §§ 16 Abs. 7 und 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>(5) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für nicht gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG). Der Nachweis ist jährlich zu führen.</p> <p>(6) Die Regelungen des § 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Verwertung von Abfällen</p> <p>(3) In Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Für jede Einrichtung wird ein spezieller Annahmekatalog erstellt, in dem auch die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Ausnahmefällen geregelt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verwertung von Abfällen</p> <p>(3) In Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Für jede Einrichtung wird ein spezieller Annahmekatalog erstellt, in dem auch die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Ausnahmefällen geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien</p> <p>(1) Altpapier / Altglas sind von der Abfallbesitzerin / vom Abfallbesitzer zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen, Alttextilien können in Depot – Containern gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.</p> <p>(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1, 1. Satz dieser Vorschrift sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist.</p> <p>(6) Die Nutzung von Altpapier – Containern ist für Gewerbebetriebe nur dann zulässig, wenn sie Verpackungen als Endverbraucher entsorgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien</p> <p>(1) Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier und Altglas zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Alttextilien können in Depot – Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen</p> <p>(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1, 1. Satz dieser Vorschrift sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot-Containern zu bringen, entfällt auch, sofern ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Bioabfälle</p> <p>(1) Bioabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche wie z. B. unbehandelte Obst- und Gemüsereste.</p>	<p>(1) Bioabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche wie z. B. Reste von nicht zum Verzehr zubereitetem Obst und Gemüse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Abfälle zur Beseitigung</p> <p>(3) Erzeugerinnen und Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein Restabfallbehältervolumen („kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“ nach § 7 S. 4 GewAbfV) nach der Einwohnergleichwerttabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert gerundet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Abfälle zur Beseitigung</p> <p>(3) Erzeugerinnen und Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein Restabfallbehältervolumen („kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“ nach § 7 S. 4 GewAbfV) nach der Einwohnergleichwerttabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert gerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter</p> <p>(1) Nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten bestimmt die AWG Anzahl, Art, Größe und Zweck der aufzustellenden Abfallbehälter (Papier-, Bioabfall- und Restabfallbehälter), deren Standort auf dem Grundstück, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Bei Behältern für Verpackungsabfälle übernimmt die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Zweck der Auftragnehmer der DSD AG.</p> <p>(3) Abfälle sind nach ihrer Entstehung unverzüglich in Behälter zu füllen, die ein unbeabsichtigtes Hinausfallen oder Vermischen mit anderen Stoffen verhindern. Abfälle dürfen nur in den von der AWG bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt und ansonsten ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben die Abfallbehälter gelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter</p> <p>(1) Nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten bestimmt die AWG Anzahl, Art, Größe und Zweck der aufzustellenden Abfallbehälter (Papier-, Bioabfall- und Restabfallbehälter), deren Standort auf dem Grundstück, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Bei Behältern für Verpackungsabfälle übernimmt die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Zweck der Auftragnehmer der DSD GmbH.</p> <p>(3) Abfälle sind nach ihrer Entstehung unverzüglich in Behälter zu füllen, die ein unbeabsichtigtes Hinausfallen oder Vermischen mit anderen Stoffen verhindern. Abfälle dürfen nur in den von der AWG bzw. vom Auftragnehmer der DSD GmbH zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt und ansonsten ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben die Abfallbehälter gelegt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest- und Bioabfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert. Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfallbehälter können eingezogen werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert. Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfall- und Papierbehälter können eingezogen werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Behälter für Altpapier werden in der Regel alle vier Wochen entleert. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH, Korzert 15, 42349 Wuppertal, <p>für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH, Korzert 15, 42349 Wuppertal, <p>für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,</p>

<p>2. Zentraldeponie Hubbelrath, Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf,</p> <p>3. Deponie Industriestraße, Industriestraße 15, 42551 Velbert,</p> <p>und</p> <p>4. Deponie Solinger Straße, Solinger Straße, 42857 Remscheid,</p> <p>für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.</p>	<p>2. Zentraldeponie Hubbelrath, Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf,</p> <p>3. Deponie Industriestraße, Industriestraße 15, 42551 Velbert,</p> <p>und</p> <p>4. Deponie Solinger Straße, Solinger Straße, 42857 Remscheid,</p> <p>für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>11. § 14 Abs. 6 als Gewerbebetrieb Altpapier in Depot - Containern entsorgt, ohne hierzu befugt zu sein;</p> <p>12. § 17 Abs. 1, 5, 6 und 9 andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll früher als zum genannten Zeitpunkt, an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>11. § 17 Abs. 1, 5, 6 und 9 andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll früher als zum genannten Zeitpunkt, an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;</p>

Abfallartenkatalog:

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage				AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS			MW	DH	DI	DS
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	+	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			+	+	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			+	
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält			+		17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			+	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			+	+	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			+	